

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 263/13 B

L 22 R 231/12 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 29 R 756/11 (SG Frankfurt/Oder)

.....,

Kläger, Antragsteller
und Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 2. September 2013 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Steinwedel sowie den Richter Gasser und den Richter Kaltenstein beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 11. Juli 2013 Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im vorstehend genannten Urteil wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Der Kläger hat gegen die Nichtzulassung der Revision in dem ihm am 18.7.2013 zugestellten Urteil des LSG Berlin-Brandenburg vom 11.7.2013 mit einem von ihm unterzeichneten, am 24.7.2013 beim BSG eingegangenen Schreiben vom 21.7.2013 Beschwerde eingelegt und gleichzeitig zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens die Bewilligung von Prozesskostenhilfe beantragt. Eine Erklärung über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse hat der Kläger nicht vorgelegt.
- 2 Der Prozesskostenhilfeantrag des Klägers ist abzulehnen.
- 3 Nach § 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 114 ZPO kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem BSG nur dann Prozesskostenhilfe bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Für die Bewilligung von Prozesskostenhilfe und die damit verbundene Beiordnung eines Rechtsanwalts zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens gegen die Nichtzulassung der Revision ist nach der Rechtsprechung des BSG und der anderen obersten Gerichtshöfe des Bundes Voraussetzung, dass sowohl der (grundsätzlich formlose) Antrag auf Prozesskostenhilfe als auch die "Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse" in der für diese gesetzlich vorgeschriebenen Form (*§ 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 117 Abs 2 und 4 ZPO*), dh mit dem gemäß § 117 Abs 3 ZPO durch die Prozesskostenhilfевordruckverordnung vom 17. Oktober 1994 (*BGBI I 3001*) eingeführten Formular, bis zum Ablauf der Beschwerdefrist eingereicht werden.
- 4 Diesen Anforderungen ist der Kläger bis zum Ablauf der einmonatigen Beschwerdefrist, die für ihn am 19.8.2013 endete (*§ 160a Abs 1 S 2, § 64 Abs 2 und 3 SGG*), nicht nachgekommen, obwohl er in den zutreffenden Erläuterungen zur Prozesskostenhilfe im Urteil des LSG und nochmals mit Schreiben des Berichterstatters vom 7.8.2013 ausdrücklich darauf hingewiesen worden ist. Anhaltspunkte dafür, dass im Falle einer formgerechten Beschwerdeeinlegung Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (*§ 67 SGG*) gewährt werden könnte, sind nicht ersichtlich. Die Rechtsverfolgung hat daher schon aus diesem Grund keine hinreichende Aussicht auf Erfolg.
- 5 Die von dem Kläger selbst eingelegte Beschwerde entspricht nicht den zwingenden gesetzlichen Vorschriften, weil sie nicht von einem vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten (*§ 73 Abs 4 SGG*) eingelegt worden ist. Schon die Beschwerdeschrift muss von einem nach § 73 Abs 4 SGG zugelassenen Prozessbevollmächtigten unterzeichnet sein. Hierauf hat das LSG den Kläger in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils ebenfalls hingewiesen. Dass der Kläger nach eigenen Angaben in der ehemaligen DDR Unterschriftsvollmacht zB als Beauftragter der Deutschen Bauakademie, bei RGW-Tagungen oder als ehrenamtlicher Vertreter des Amtes für Wasserwirtschaft hatte, berechtigt ihn entgegen seiner Rechtsmeinung nicht,



sich vor dem BSG selbst zu vertreten (vgl. § 73 Abs 4 S 5 iVm S 2 und Abs 2 S 1, S 2 Nr 5 bis 9 SGG).

- 6 Die nicht formgerecht eingelegte Beschwerde ist durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

